

Aktenzeichen:  
5 M 315/14



**Amtsgericht  
Bingen am Rhein**

**B E S C H L U S S**

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren:

- Gläubigerin und Erinnerungsführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

**g e g e n**

- Schuldner und Erinnerungsgegner -

hat das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – Bingen am Rhein

durch den Direktor des Amtsgerichts Wilhelmi

am 24.02.2014 beschlossen:

Die Erinnerung der Gläubigerin vom 24.01.2014 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Gläubigerin trägt die Kosten des Erinnerungsverfahrens.

## Gründe:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 23.07.2013. Unter dem 27.08.2013 hat die Gläubigerin einen Vollstreckungsauftrag gegen den Schuldner eingereicht. Darin beauftragte sie den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO. Weiterhin wurde ein Pfändungsauftrag nach Abnahme der Vermögensauskunft erteilt, „soweit sich daraus pfändbare Gegenstände ergeben“.

Am 04.12.2013 gab der Schuldner beim zuständigen Obergerichtsvollzieher die Vermögensauskunft ab. Nach Abnahme der Vermögensauskunft ergab eine Prüfung des Vermögensverzeichnisses, dass dieses keinen Hinweis auf pfändbare Gegenstände enthielt. Dies hat der zuständige Obergerichtsvollzieher ausweislich des Protokolls vom 04.12.2013 festgestellt und der Gläubigerin mit Schreiben vom gleichen Tage mitgeteilt.

Dieses Schreiben enthielt auch eine Kostenrechnung, in der unter anderem für die Abnahme der Vermögensauskunft – KV 260 - ein Betrag von 33,-- Euro sowie für die erfolglose Pfändung - KV 604 - ein Betrag in Höhe von 15,-- Euro enthalten war. Mit Schreiben vom 16.12.2013 wandte sich der Verfahrensbevollmächtigte der Gläubigerin an den

Obergerichtsvollzieher mit der Bitte um Erläuterung, für welche Maßnahme die Gebühr in Höhe von 15,-- Euro in Ansatz gebracht worden sei und weshalb bezüglich der Gebühr KV 260 ein Betrag in Höhe von 33,-- Euro - anstatt 25,-- Euro - in Ansatz gebracht worden sei. Nachdem der Gerichtsvollzieher die aktuelle Gebührentabelle an den

Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin übersandt hatte, wendet sich dieser nunmehr mit Schreiben vom 24.01.2014 mit dem Rechtsmittel der Erinnerung gegen den Kostenansatz KV 604 in Höhe von 15,-- Euro. Zur Begründung führt er aus, im Vollstreckungsauftrag sei ein Pfändungsauftrag lediglich dahingehend erteilt worden, dass dieser nach Abnahme der Vermögensauskunft nur erfolgen solle, soweit sich hieraus pfändbare Gegenstände ergäben. Insofern habe man einen bedingten Auftrag (bei aufschiebender Wirkung) und keinen unbedingten Auftrag erteilt. Der Kostenansatz der Gebühr gemäß KV 604 wäre nach Ansicht des Erinnerungsführers nur dann gerechtfertigt gewesen, wenn sich aus der Vermögensauskunft pfändbare Gegenstände ergeben hätten. Der Gerichtsvollzieher hat der Erinnerung nicht abgeholfen.

Die Erinnerung der Gläubigerin ist gemäß § 766 ZPO, § 5 Absatz 2 GvKostG zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

Der Pfändungsauftrag der Gläubigerin ist insoweit als bedingter Auftrag anzusehen, als die Pfändung dann zu prüfen ist, wenn der Schuldner die Vermögensauskunft abgegeben hat. Im Rahmen des Vermögensauskunftsverfahrens kann keine Prüfung dahingehend erfolgen, ob beim Schuldner pfändbare Gegenstände vorhanden sind, denn das Vermögensauskunftsverfahren ist mit der Abgabe der Vermögensauskunft und dem sich daran anschließenden, von Amts wegen durchzuführenden Eintragungsanordnungsverfahren gemäß § 882c ZPO abgeschlossen.

Nach der Abgabe der Vermögensauskunft tritt der Gerichtsvollzieher, unabhängig vom Inhalt des Vermögensverzeichnisses, sofort in das Pfändungsverfahren ein, denn die Prüfung, ob sich pfändbare Sache aus dem Vermögensverzeichnis ergeben, ist bereits Teil des Pfändungsverfahrens. Der Gerichtsvollzieher hat die Pfändungsvoraussetzungen durch Einblick in das Vermögensverzeichnis zu prüfen. Hierdurch sind die Voraussetzungen der Gebühr Nr. 604 des KV zum GvKostG aber bereits erfüllt.

Die Gläubigerin kann ihren erteilten Auftrag zur Pfändung nicht mit der Folge einschränken, dass die dadurch veranlasste zusätzliche Tätigkeit des Gerichtsvollziehers in einem neuen Verfahrensabschnitt nicht abgegolten wird. Wenn die Gläubigerin die Gebühr nach KV 604 einsparen möchte, hat sie lediglich die Möglichkeit, den Eingang des Vermögensverzeichnisses abzuwarten und danach selbst zu entscheiden, ob Pfändungsmöglichkeiten bestehen und diesbezüglich sodann einen gesonderten Pfändungsauftrag zu erteilen.

Die Erinnerung war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 97 Absatz 1 ZPO.

Außergerichtliche Gebühren werden nicht erstattet.

gez.: Wilhelmi  
Direktor des Amtsgerichts

Ausgegeben  
Kida  
Justizbeschäftigte  
beamtin der Geschäftsstelle

